

gen, als solche privilegirte Sünden auf sein Gewissen zu laden.

§. 3. Zum Beweis des ersteren werden ohne Zweifel folgende Stellen dienen sollen: 1.) v. 2. Rathe ihnen der Apostel, um der Hurerey willen zu heurathen, oder, sich lieber in den Ehestand zu begeben, als zu huren; 2.) v. 5. sage er, wann Eheleute eine Zeitlang von einander gewesen seyen, sollen sie wieder zusammen kommen, auf daß sie der Satan nicht versuche, um ihrer Unkeuschheit (oder Unenthaltung) willen; 3.) v. 9. tractire er sie als Leute, welche sich nicht enthalten können und daher, wann sie nicht in den Ehestand treten, Brunst leiden, oder in einem starcken und hefftigen Natur-Trieb nach dem anderen Geschlechte stehen; 4.) anderer Stellen, wo von der Corinthier vormalig- und jezigen Sünden wider das sechste Gebot gehandelt wird, nicht zu gedencken, 3. E. 1 Cor. 5, 1. 9. • 13. E. 6, 9. • 11. 13. • 20. 26.

§. 4. Daß nun zweitens der Apostel, bey dieser Bewandtniß, um der Schwachheit diser sonst redlichen Seelen zu statten zu kommen, von dem grossen Ernst, welchen das Evangelium Jesu Christi im neuen Bunde erfordere, etwas nachgelassen habe, wird man wohl 1. aus v. 6. „Solches sage ich aber aus Vergunst und nicht aus Gebot,“ so dann 2. aus der unten §. 6. beschriebenen ordentlichen Gemüths-Fassung eines Wiedergebohrnen, oder Kindes Gottes schliessen.

§. 5. Unter dise von dem Apostel also unter denen Corinthiern, nach denen damaligen Umständen, mehr geduldet als gebilichte Dinge nun scheint man folgendes zu zählen, 1. daß nach v. 2. erlaubt oder rathlich seye, zu heurathen, um sich der Hurerey zu erwehren; 2. daß Eheleute, nach v. 3. schuldig seyen, einander ehlich beyzuwohnen; 3. daß, nach v. 4. ein Ehegatt befugt seye, dem anderen die ehliche Beywohnung auch wider seinen Willen abzufordern und diser sich deme nicht entziehen dürffe; 4. daß Eheleute, nach v. 5. nicht lang von einander  
blei-